

Verordnungsblatt für die Gemeinde Fügen

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 23. Dezember 2025

14.

Ortspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Fügen

14. Ortspolizeiliche Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fügen vom 10.12.2025 betreffend das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern (A-Ständern) und Anbringen von besonders ablenkender Reklame im Gemeindegebiet.

Aufgrund § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2025, wird zur Abwehr unmittelbar zu erwartender bzw. zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände für das Gemeindegebiet von Fügen, verordnet:

§ 1

Schutzzweck

- (1) Diese Verordnung dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere des historischen Ortskerns rund um den Schlossplatz, sowie der Freihaltung von Gehsteigen, Plätzen und öffentlichen Verkehrsflächen im stark frequentierten Tourismusort Fügen.
- (2) Diese Verordnung regelt das Aufstellen nicht ortsfester Plakatständer (A-Ständer) sowie das Anbringen blinkender, blitzender, flackernder oder animierter Reklametafeln, LED-Laufschriften und vergleichbarer Werbeeinrichtungen im Gemeindegebiet Fügen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Verkehrsflächen, Plätze und sonstigen dem Gemeingebrauch gewidmeten Flächen im gesamten Gemeindegebiet Fügen.
- (2) Für Privatflächen gilt diese Verordnung, wenn diese dem allgemeinen Verkehr zugänglich sind oder wenn von dort eine Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs ausgeht.

§ 3

Begriffsbestimmung

- (1) Nicht ortsfeste Plakatständer sind mobile, leicht versetzbare Werbeträger wie A-Ständer, Klappständer, Dreieckständer oder ähnliche mobile Konstruktionen, die ohne feste Bodenverankerung aufgestellt werden.
- (2) Reklametafeln im Sinne dieser Verordnung sind alle künstlich beleuchteten, selbstleuchtenden oder elektronisch gesteuerten Werbeträger, die durch Helligkeit, Lichtwechsel, Bewegung oder Animation auf öffentliche Verkehrsflächen oder öffentlich zugängliche Räume einwirken können.
 - a) Dazu zählen insbesondere:
 1. Blinkende, flackernde oder animierte Reklame-LED-/LCD-Displays,
 2. Laufschriften,
 3. bewegte oder sequenziell geschaltete Werbeelemente,

4. sonstige visuelle Einrichtungen, die geeignet sind, Aufmerksamkeit durch Lichtwechsel oder Bewegung zu erzeugen.
- b) Nicht darunter fallen statisch beleuchtete Schaufenster, nicht blinkende Logos oder dauerhaft gleichmäßig beleuchtete Tafeln ohne Bewegungs- oder Lichtwechseleffekte.

§ 4

Verbot betreffend das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern (A-Ständern)

- (1) Das Aufstellen nicht ortsfester Plakatständer im gesamten Gemeindegebiet ist grundsätzlich verboten.
- (2) Jedenfalls verboten ist das Aufstellen:
 - a) im gesamten Kernbereich (inkl. Zufahrten),
 - b) auf Gehsteigen mit weniger als 1,80 m Restbreite,
 - c) auf Schutzwegen oder 5 m davor,
 - d) an Bushaltestellen,
 - e) auf Radwegen,
 - f) in Feuerwehr- und Einsatzflächen,
 - g) in Kurven oder Sichtdreiecken
- (3) Ausnahmen bestehen nur nach den Bestimmungen der §§ 5–7, keinesfalls jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2.

§ 5

Ausnahme für Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende dürfen einen Plakatständer ausschließlich unmittelbar an der Gebäudefront ihres eigenen Geschäftslokals, während der Öffnungszeiten aufstellen.
- (2) Der Ständer muss kippsicher sein und darf weder beweglich, blinkend noch akustisch werbend sein.

§ 6

Wahlwerbung

Parteien dürfen Plakatständer nur sechs Wochen vor bis eine Woche nach einer Wahl aufstellen.

§ 7

Ausnahmen für Veranstaltungen

Für gemeindebedeutsame Veranstaltungen, insbesondere Kultur- und Tourismusveranstaltungen des Tourismusverbandes oder der Gemeinde, kann die Gemeinde eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen.

§ 8

Verbot blinkender, animierter oder besonders heller Reklametafeln in Schaufenstern

- (1) Blinkende, blitzende, flackernde oder animierte Reklametafeln, LED-Laufschriften, und vergleichbare Werbeeinrichtungen dürfen in Schaufenstern oder hinter Glasflächen, die auf öffentliche Verkehrsflächen einsehbar sind, nicht betrieben werden, wenn sie
 - a) durch Lichtwechsel, Bewegung oder starke Helligkeit die Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern ablenken,

- b) eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit verursachen oder
 - c) das Orts- und Landschaftsbild, insbesondere im historischen Ortskern rund um den Schlossplatz, nachhaltig stören.
- (2) Im Bereich des Kernbereichs sind blinkende oder bewegte Reklameeinrichtungen gänzlich verboten, unabhängig von Helligkeit, Frequenz oder Sichtbarkeit.
- (3) Zulässig bleiben statisch beleuchtete Schaufenster und nicht blinkende, dauerhaft gleichmäßige Lichtquellen.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall mit Bescheid Ausnahmen zulassen, wenn
- a) keine Gefährdung der Verkehrssicherheit vorliegt und
 - b) die Werbeanlage gestalterisch unauffällig ist und
 - c) sich gestalterisch in das Umfeld einfügt.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahme besteht nicht.

§ 9

Entfernung und Kosten

- (1) Widerrechtlich aufgestellte Plakatständer können durch Bedienstete der Gemeinde umgehend entfernt werden.
- (2) Die Gemeinde Fügen kann die Entfernung angebrachter blinkender, animierter oder besonders heller Reklametafeln anordnen. Wird der Anordnung nicht Folge geleistet, besteht nach erfolgloser Mahnung eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10.
- (3) Die Kosten der Entfernung und allfälliger Verwahrung sind vom Verursacher zu tragen.
- (4) Eine Aufbewahrungspflicht über 14 Tage hinaus besteht nicht.

§ 10

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen sind Verwaltungsübertretungen und werden gemäß § 18 TGO mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000 bestraft.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Mag. Dominik Mainusch